Miteinander
Zukunft
gestalten

Kinder- und
Jugendförderverein
Wolfratshausen e.V.

Mittagsbetreuung
Wolfratshausen, Weidach und Waldram

in

Trägerschaft des Kinder- und Jugendfördervereins Wolfratshausen e.V.

ab dem Schuljahr 2026/27

Benutzungsregelung

Gebührenordnung

Mittagsbetreuung
Wolfratshausen, Weidach und Waldram

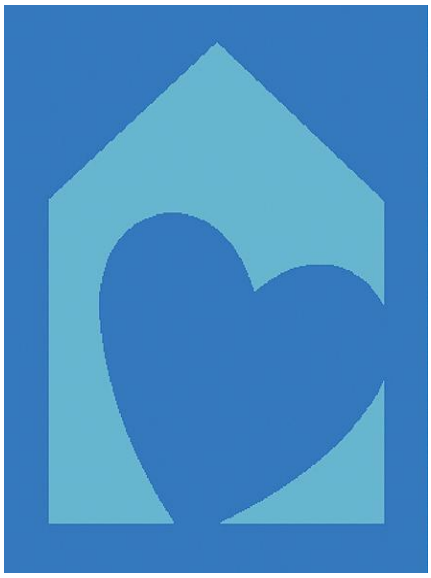

Benutzungsregelung

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen

1. Die Mittagsbetreuung ist eine öffentliche vereinseigene Einrichtung.
2. Als Betriebsträger führt der Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e.V. (KJFV) die Mittagsbetreuung nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Bekanntmachung vom 23. Januar 2026, Az. III.4-BS7369.0/312).

1.2 Aufgaben und Zielsetzungen

1. Die Mittagsbetreuung ist ein Betreuungsangebot für schulpflichtige Kinder, die die Grundschulen in Wolfratshausen, in Weidach und in Waldram besuchen.
2. Sie beginnt im Anschluss an den Vormittagsunterricht und gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende.
3. Die Mittagsbetreuung ist sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtet. Den Schülerinnen und Schülern soll die Gelegenheit geboten werden, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben.
4. Die Einrichtung dient somit der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie und fördert die Gesamtentwicklung des Kindes.
5. Insbesondere sollen Anregungen zu individueller und gemeinsamer Freizeitgestaltung als Ausgleich zu den Leistungsanforderungen der Schule gegeben werden.
6. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern).
7. Für die Kinder in der langen und der verlängerten MB wird eine beaufsichtigte Hausaufgabenbegleitung angeboten. Die MB trägt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben, sondern ist unterstützend im Rahmen der Hausaufgabenbegleitung tätig. Lesehausaufgaben sowie gezielte Probenvorbereitungen können nicht durchgeführt werden.

1.3 Gebühren

Für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Höhe, die Zusammensetzung und die Zahlungsform der Besuchsgebühren sowie sonstiger Entgelte und auch die jeweiligen Fälligkeiten sind in der Gebührenordnung geregelt.

1.4 Unfallversicherung

1. Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Einrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt bei allen Unfällen die Bayerische Landesunfallkasse ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
2. Versicherungsschutz besteht:
   - auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
   - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
   - bei Veranstaltungen, sowie bei Unternehmungen der Mittagsbetreuung.
3. Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen wird die Zustimmung der Eltern eingeholt.
4. Jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall ist der Einrichtung mitzuteilen. Alle Unfälle oder sonstige auf dem Weg zu und von der Mittagsbetreuung sind zu melden, auch dann, wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist bzw. war. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

1.5 Aufsicht

1. Der KJFV übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in den Einrichtungen der Mittagsbetreuung und bei Veranstaltungen der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht.
2. Diese beginnt, wenn das Kind die Einrichtungen der Mittagsbetreuung betritt und sich bei den MitarbeiterInnen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Einrichtungen der Mittagsbetreuung verlässt und in die Obhut einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird.
3. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt den Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht.

1.6 Haftung

1. Für die vom Kind fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden an Personen, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen des KJFV haften die Eltern.
2. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Mittagsbetreuung vorliegen, keine Haftung übernommen.

1. 7 Datenschutz

Soweit vom Kinder- und Jugendförderverein Daten über das Kind und/oder seine Familie für die Erfüllung des Auftrages erhoben, verarbeitet, gespeichert und/oder genutzt werden, gelten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des aktuellen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Hinweise zur Datenverarbeitung sind als Anlage dem Mittagsbetreuungsvertrag beigefügt und jederzeit unter https://www.jugend-wolfratshausen.de/einrichtungen/mittagsbetreuung/ einsehbar.

2. Aufnahme

2.1 Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier.
3. Mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder werden ab dem Schuljahr 2026/27 vorrangig die Kinder aufgenommen, die jeweils neu in der Jahrgangsstufe 1 eingeschult werden.
4. Nach Aufnahme der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Ganztagesplatz erfolgt die Aufnahme weiterer Kinder nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
    - Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist insbesondere zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
    - Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
    - Kinder mit besonderen Bedürfnissen bzw. die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Mittagsbetreuung bedürfen.
    - Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.
    - Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind oder sich in beruflicher Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden. Entscheidend ist die gemeinsame Arbeitszeit.
5. Unter der Berücksichtigung der o.g. Punkte werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.
6. Die Dringlichkeit ist gegebenenfalls in geeigneter Form durch den/die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet der Träger über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

2.2 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt über das Onlineportal von „OGS-Connect“. Die Personensorgeberechtigten stellen hier eine digitale schriftliche Platzanfrage.
2. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit der Mittagsbetreuung das ganze Jahr möglich. Während des Betriebsjahres (Nr. 3.1) freiwerdende Plätze werden wieder belegt.
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und die Betreuung erforderlich sind.

2.3 Aufnahme

1. Die Neuaufnahmen erfolgen in der Regel zum Beginn des Schuljahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres für das laufende Schuljahr (Betriebsjahr).
2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung und dem Betreuungspersonal. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Mittagsbetreuung bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
3. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt.
4. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Mittagsbetreuung besteht erst dann, wenn eine verbindliche schriftliche Zusage seitens des Trägers abgegeben wurde.
5. Der Träger schließt mit den Personensorgeberechtigten der Kinder einen Betreuungsvertrag ab. Dies erfolgt zu Beginn des Schuljahres.
6. Die Aufnahme von Kindern für einzelne Tage in der Woche ist möglich; die vertraglich festgelegten Besuchstage sind bindend.
7. Werden am Anmeldetermin mehr Kinder angemeldet als Plätze verfügbar sind, so werden Kinder, die nicht aufgenommen werden können, auf einer Warteliste vorgemerkt. Sie werden entsprechend der in Nr. 2.1.3 genannten Kriterien berücksichtigt, sobald während des laufenden Schuljahres durch das Ausscheiden von Kindern Plätze frei werden und damit eine Aufnahme möglich wird.
8. Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. Juli. Die Entscheidung, ob der Betreuungsvertrag verlängert wird, liegt beim Träger.

3. Besuchsregelungen

3.1 Betriebsjahr

Das Betriebsjahr der Mittagsbetreuung entspricht dem Schuljahr.

3.2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung sind in der Gebührenordnung geregelt.
2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Besuchstage und Betreuungszeiten, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, so ist dies der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Schließzeiten

1. Die Mittagsbetreuung ist in der Regel an maximal 20 Ferientagen und den allgemeinen schulfreien Tagen geschlossen.
2. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten zu Beginn eines Schuljahres mitgeteilt.
3. Ausgefallene Tage (z.B. Feiertage, Fortbildung) können nicht an anderen Tagen nachgeholt werden.
4. Die Mittagsbetreuung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Wird die Mittagbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.
5. Die Gebührenpflicht bleibt in einem solchen Falle für die Dauer von drei Monaten vollumfänglich bestehen.
6. Diese Regelung betrifft ausdrücklich auch eine Schließung der Einrichtung durch eine Allgemeinverfügung aufgrund eines Epidemie- oder Pandemiegeschehens.
7. Darüber hinaus kann die Mittagsbetreuung an einzelnen Tagen für Zwecke der Fortbildung und Schulung der Mitarbeiter sowie aus anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen geschlossen werden.
8. Die Erziehungsberechtigten werden über außerordentliche Schließungstage rechtzeitig informiert.

3.4 Ferienbetreuung

1. Die Weihnachtsferien und zwei Wochen in den Sommerferien sind als Schließzeit der Mittagsbetreuung festgesetzt.
2. Die Öffnungszeit während der Ferien ist von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, kann aber ggf. aufgrund geringer Inanspruchnahme reduziert werden.
3. Die Ferienangebote werden vom KJFV für die Gemeinden Egling, Icking, Münsing, Eurasburg, Dietramszell, Königsdorf und der Stadt Wolfratshausen gemeindeübergreifend organisiert und durchgeführt.
4. Die Ferienangebote werden den Eltern bekannt gemacht; die Kinder sind für die einzelnen Angebote extra anzumelden.
5. Die Ferienbetreuung ist gebührenpflichtig.
6. Die unter 2.1 formulierten Aufnahmekriterien für die Mittagsbetreuung gelten ebenso für die Ferienbetreuung.
7. Die Ferienbetreuung kann auch an einem anderen Standort als die besuchte Mittagsbetreuung des Kindes stattfinden.

3.5 Besuchsregelung

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Sie haben zu gewährleisten, dass das Kind rechtzeitig zu Beginn der gebuchten Tage und Zeiten erscheint und entsprechend abgeholt wird.
2. Auf Grundlage der geltenden Richtlinien sind die gebuchten Abholzeiten einzuhalten (vgl. Punkt 1.1, Satz 2). Ein vorzeitiges Abholen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Personal möglich.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich der Einrichtung jede Abwesenheit ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder sonstiger Gründe rechtzeitig zu melden.
4. Die Personensorgeberechtigen haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten erklären schriftlich, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Ist dies nicht der Fall, muss das Kind pünktlich abgeholt werden.

3.6 Änderung der Buchungszeiten

1. Eine Veränderung der Buchungszeit oder des Essens ist nur mit einer Frist zum letzten des Monats zum 1. des übernächsten Folgemonats möglich, soweit dies von der Einrichtung organisatorisch und personell zu bewältigen ist.
2. Die Abmeldung und Änderung der Buchungszeiten bedürfen der Schriftform.
3. Für die Bearbeitung von Änderungsverträgen im Zeitraum ab dem 01. November bis zum Schuljahresende wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
4. Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Abmeldung (außer bei Wegzug) oder eine Verringerung der Buchungszeit oder des gebuchten Essens nur zum Ende des Betriebsjahres möglich (Nr. 3.1). Letzte Vertragsänderungen zum Ende des laufenden Schuljahres müssen zum 31. März des Jahres erfolgen.

3.7 Teilnahme am Essensangebot

1. Für die Kinder wird ein Mittagessen angeboten, das auf Wunsch auch für einzelne regelmäßige Tage gebucht werden kann.
2. Das Mittagessen hat im Tagesablauf einen besonderen gemeinschaftsfördernden Wert. Die Erziehungsberechtigten haben daher dafür zu sorgen, dass, soweit das angebotene Mittagessen nicht in Anspruch genommen wird, die Kinder einen Imbiss bei sich haben, um am gemeinsamen Mittagstisch teilnehmen zu können.
3. Besonderheiten aufgrund von Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten sowie aus religiösen Gründen sind zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten für den Einzelfall zu regeln.
4. Diätkost kann nicht verabreicht werden.
5. Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Abmeldung (außer bei Wegzug) oder eine Verringerung der gebuchten Essenstage nur zum Ende des Betriebsjahres möglich (Nr. 3.1). Letzte Vertragsänderungen zum Ende des laufenden Schuljahres müssen zum 31. März des Jahres erfolgen.

3.8 Krankheit

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtungen der Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen. Insbesondere ist dies der Fall bei
   - auftretenden Infektionskrankheiten, die unter die besonderen Bestimmungen der §§ 3 und 45 ff BseuchG fallen; hierzu zählen z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten;
   - auftretenden Krankheiten innerhalb der Lebensgemeinschaft des Kindes, die nach § 3 BseuchG meldepflichtig sind, z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera.
3. Auch andere Personen, die an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit erkrankt sind, dürfen die Einrichtungen der Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht betreten.
4. Nach einer ansteckenden Krankheit darf das Kind die Einrichtungen der Mittagsbetreuung erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen.
5. Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- und Bluterkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc. Hierzu gehören auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, z.B. Unfälle und Verletzungen.
6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung der Einrichtungen der Mittagsbetreuung anordnen.

3.9 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Mittagbetreuung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
2. Die Personensorgeberechtigten sollten daher auch die Möglichkeit wahrnehmen, ggf. Gesprächstermine mit dem Betreuungspersonal zu vereinbaren.
3. Die MitarbeiterInnen informieren die Personensorgeberechtigten, wenn sie beim Kind Hinweise auf besondere Förderbedürfnisse erkennen und stimmen mit ihnen das weitere Vorgehen ab.
4. Falls besondere Förderbedürfnisse bestehen, sollten die Personensorgeberechtigten die MitarbeiterInnen informieren.
5. Im Bedarfsfall sind in ergänzenden Absprachen zusätzliche Fördermaßnahmen bzw. das Einschalten weiterer Fachdienste in die Wege zu leiten.
6. Die Personensorgeberechtigten haben jede Änderung der Anschrift oder Telefonnummer (privat und am Arbeitsplatz) sowie Änderungen des Personensorgerechtes gegenüber ihrem Kind, unverzüglich den MitarbeiterInnen der Mittagsbetreuung mitzuteilen.

4. Ausschluss und Abmeldung

4.1 Kündigung durch den Träger

- Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Mittagsbetreuung -

1. Eine Kündigung durch den Träger ist aus wichtigem Grund zulässig.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
   - innerhalb einer 6-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
   - sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen;
   - es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
   - es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;
   - das Kind die Einrichtung nicht mehr regelmäßig besucht und die Nutzung im erheblichen Umfang von der gebuchten Zeit abweicht;
   - das Kind nach schriftlicher Abmahnung weiterhin nicht pünktlich gebracht oder rechtzeitig abgeholt wird;
   - die Benutzungsgebühr trotz Zahlungserinnerung und Mahnung 2 Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;
   - die Personensorgeberechtigen durch falsche Angaben einen Mittags-betreuungsplatz erhalten haben;
   - die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln bzw. die Mitwirkung und Mitarbeit wiederholt verweigern oder die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten grundliegend gestört ist.
3. Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.
4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsregelung und die Gebührenordnung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
5. Vor Kündigung durch den Träger kann ein Kind aus o.g. Gründen zeitlich befristet, z.B. für eine Woche oder länger, vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Ein zeitlich befristeter Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
6. Die Entscheidung über den Ausschluss nach Abs. 1 trifft der Träger im Benehmen mit dem Betreuungspersonal.
7. Ein zeitlich befristeter Ausschluss oder eine Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

4.2 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist zum letzten des Monats zum 1. des übernächsten Folgemonats möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten 3 Monate des Schuljahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Schuljahres möglich. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten und des Kindes möglich.

5. Schlussvorschriften

5.1 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsregelung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
2. Alle bisherigen Regelungen zur Benutzung der Mittagsbetreuungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wolfratshausen, den 01.06.2026

Reiner Berchtold
1. Vorsitzender

Mittagsbetreuung
Wolfratshausen, Weidach und Waldram

Gebührenordnung

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck, Öffnungszeit

1. Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden monatliche Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Die Mittagsbetreuungen in Wolfratshausen, Weidach und Waldram sind während der Schulzeit von Montag bis Freitag im Anschluss an den Unterricht bis 14:00 (kurze MB), 15:00 (verlängerte MB) bzw. bis 16:00 Uhr (lange MB) geöffnet und in den genannten drei Buchungskategorien wahlweise buchbar.
3. Die längste gewählte Buchungskategorie muss an mindestens zwei Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden.
4. Soweit auf Grund schulischer Anweisung das Unterrichtsende auf früher als 11.20 Uhr festgelegt wird, ist durch Absprache der Schule mit den MitarbeiterInnen der Mittagsbetreuung eine Betreuung ggf. möglich.

1.2 Gebühren- und Entgeltschuldner

1. Die Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung erhoben.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
3. Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Betriebsjahres (Nr. 3.1. Benutzungsregelung).
4. Die Gebührenpflicht besteht sowohl im Falle der Erkrankung des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und auch während der Ferienzeit, d.h. vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
5. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat (Ferienzeiten sind hiervon ausgenommen) wird die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.
6. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort - es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung ausscheidet.
7. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
8. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren an den Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e.V. (KJFV). Das Konto der Gebührenschuldner (1.2) muss gedeckt sein. Eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Gebührenschuldner (Rücklastschriften). Bareinzahlung der Gebühr in der Einrichtung ist nicht zulässig.
9. Bei Erhöhung der Buchungszeiten oder des Essens im laufenden Monat wird der komplette Monat berechnet.

1.3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten sowie die Personen, die sich nach Vorlage des entsprechenden Nachweises vertraglich zur Zahlung verpflichtet haben, soweit sie nicht die Personensorgeberechtigten sind.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

1.4 Gebührenermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, verringert sich die monatliche Besuchsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 20,00 € (oder 4,00 € pro gebuchten Tag).

1.5 Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

2. Gebühren

2.1 Anmeldegebühr

a) Die Anmeldegebühr beträgt **einmalig** 15,00 €.

   Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit den Gebühren für den ersten Besuchsmonat abgebucht.

   Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung bereits im vorausgegangenen Betriebsjahr besuchte bzw. bei Änderungsverträgen.

b) Für die Ausstellung einer Gebührenbescheinigung für die Steuererklärung oder für sonstige Bescheinigungen wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und Kalenderjahr erhoben.

c) Für die Bearbeitung von Änderungsverträgen zur Neufestlegung der Besuchszeiten oder der Inanspruchnahme des Mittagessens wird je Änderungsvertrag eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Gebühr wird für Änderungsverträge im Zeitraum ab dem 01. November bis zum Schuljahresende erhoben.

2.2 Besuchsgebühr

1. Die **Besuchsgebühr** wird für 11 Monate erhoben (September bis Juli).
2. Die **monatliche Besuchsgebühr** beträgt bei einem Besuch von einer

Buchung bis 14:00 Uhr	
1 Tag	xx €
2 Tage	47,00 €
3 Tage	70,50 €
4 Tage	94,00 €
5 Tage	103,00 €

Buchung bis 15:00 Uhr		
	Bis 14:00 Uhr	
1 Tag	xx	xx
2 Tage	47,00 €	55,00 €
3 Tage	70,50 €	82,50 €
4 Tage	94,00 €	110,00 €
5 Tage	103,00 €	123,00 €

Buchung bis 16:00 Uhr		
	Bis 14:00 Uhr	
1 Tag	xx	xx
2 Tage	47,00 €	63,00 €
3 Tage	70,50 €	94,50 €
4 Tage	94,00 €	126,00 €
5 Tage	103,00 €	143,00 €

Bei einer Buchungszeit bis 15:00 Uhr werden pro gebuchten Tag zusätzlich zur Grundgebühr bis 14:00 Uhr 4,00 € berechnet.

Bei einer Buchungszeit bis 16:00 Uhr werden pro gebuchten Tag zusätzlich zur Grundgebühr bis 14:00 Uhr 8,00 € berechnet.

3. Zusätzlich zur Besuchsgebühr wird in jedem Fall für 11 Monate mtl. pauschal
   a. ein Spielgeld in Höhe von **3,00 €** und
   b. ein Teegeld in Höhe von **2,00 €** erhoben.
4. Eine Erstattung der Gebühr nach Nr. 2.2 bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes erfolgt nicht, auch nicht, wenn das Kind entschuldigt ist.

2.3 Verpflegungsentgelt

1. Das Verpflegungsentgelt wird für 11 Monate erhoben.

   a) Bei Essensinanspruchnahme an allen 5 Wochentagen beträgt das Entgelt mtl. **105,00 €.**

   b) Bei regelmäßiger Inanspruchnahme der Verpflegung an einzelnen Wochentagen wird je Wochentag eine Gebühr in Höhe von 21,00 €, mtl. bis maximal 105,00 € erhoben.

   c) Das Essensentgelt ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der Essenstage	bis 15.00 Uhr
1 Tag	21,00 €
2 Tage	42,00 €
3 Tage	63,00 €
4 Tage	84,00 €
5 Tage	105,00 €

   d) Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes (insbes. Krankheit), die in einem Kalendermonat mindestens zwei Kalenderwochen (außerhalb von Ferienzeiten) zusammenhängend andauert, wird auf Antrag für diesen Monat das Entgelt für das Mittagessen je Anwesenheitstag mit 4,80 € berechnet. Der überzahlte Betrag wird am Schuljahresende bzw. bei Ausscheiden in einer Summe zurückerstattet.

2.4 Berücksichtigung der Ferienzeiten

Die Zeiten der offiziellen Schulferien sind bereits in den Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung und für das Mittagessen berücksichtigt. Eine Erstattung aus diesen Gründen erfolgt nicht.

2.5 Feriengebühr

1. Die Teilnahmegebühren für Ferienangebote an 5 Wochentagen mit einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden belaufen sich auf 170 €.
2. In der Ferien-Teilnahmegebühr ist das Verpflegungsentgelt nicht enthalten.
3. Die Ferienangebote werden den Eltern bekannt gemacht; die Kinder sind für die einzelnen Angebote extra anzumelden.
4. Die Ferienangebote können nur im vollen Umfang als komplette Woche gebucht werden.
5. Bei Stornierungen von Ferienangeboten innerhalb der letzten vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von 50% der Teilnehmergebühr erhoben. Bei Stornierung 7 Tage vor dem Angebot oder nach dem Angebot wird die gesamte Teilnehmergebühr fällig.

3. Schlussvorschriften

3.1 Beitragsfestsetzung

Der Träger ist berechtigt, die Gebühren und Entgelte gem. Abschnitt 2 jährlich neu festzusetzen. Erhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3.2 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
2. Die Gebühren wurden mit Vorstandsbeschluss vom 03.07.2025 festgesetzt und werden den Personensorgeberechtigten bei der Einschreibung bekannt gegeben.
3. Alle bisherigen Gebührenregelungen der Mittagsbetreuung treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wolfratshausen, den 01.06.2026

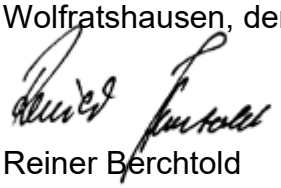

Reiner Berchtold
1. Vorsitzender